



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

212/ME

GZ. 17.126/34-I 8/85

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter
Klappe

Gesetzentwurf	
Zl.	97-GE/1985
Datum	(Dw) 1985 11 02
Verteilt 11-12-85 Suslo	

Betrifft: Entwurf einer 1. Novelle des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

St. Baumüller

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen werden um allfällige Stellungnahmen spätestens zum 10. Jänner 1986 ersucht.

15. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Auer

ENTWURF

Bundesgesetz über die Erweiterung der Kompetenzen des Bezirksgerichtes Hernals und die Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien,
BGBl. Nr. 203/1985 (1. Novelle des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, wird geändert wie folgt:

1. Die lit.a des § 2 Z.1 hat zu lauten:
"a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;".
2. Die Z.2 des § 4 Abs.1 hat zu lauten:
"2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;".

- 2 -

3. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV sowie XVIII und XIX.".

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1.Jänner 1988 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1.Jänner 1988 anhängig geworden sind, ist der Art.I auch nach dem 31.Dezember 1987 nicht anzuwenden.

(2) Auf Exekutionsverfahren ist jedoch der Art.I Z.1 und 2 in Verbindung mit dem § 2 Z.5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31.Dezember 1987 bereits anhängig waren.

(3) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1.Jänner 1988 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs.1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art.I Z.3 in Verbindung mit dem § 2 Z.5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

779C

- 3 -

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Art.I sowie dem § 2 Abs.1 getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

779C

VORBLATT1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen:

Gegenwärtig bestehen - mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Floridsdorf und Liesing sowie ab 1.1.1986 Donaustadt - für alle sonstigen territorialen Bereiche des Bundeslandes Wien derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

Es sollen deshalb - den mit der Errichtung des BG Donaustadt eingeschlagenen Weg fortsetzend - bei jeder sich bietenden Gelegenheit diese Kompetenzzersplitterungen beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Eine solche Gelegenheit ist bezüglich des Bezirksgerichtes Hernals gerade gegeben, weil die Gemeinde Wien eben ein Bezirkszentrum Hernals errichtet, in dem auch ein Voll-Bezirksgericht Hernals unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen zur Gänze untergebracht werden kann.

- 5 -

2. Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen deshalb die Kompetenzen des Bezirksgerichtes Hernals so erweitert werden, daß dieses Bezirksgericht als Voll-Bezirksgericht angesprochen werden kann.

Unter einem würde damit auch die bestehende Raumnot des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Exekutionsgerichtes Wien sowie des Strafbezirksgerichtes Wien gemindert werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

3. Kosten

Die Kosten der Unterbringung des BG Hernals im Bezirkszentrum Hernals werden sich auf etwa 53 Millionen Schilling, die Einrichtungskosten auf etwa 5 Millionen Schilling belaufen.

Diesem Kostenaufwand steht eine Ersparnis von sonst unumgänglichen Instandhaltungskosten gegenüber, die bei der Aufrechterhaltung der bisherigen Unterbringung des BG Hernals aufzuwenden gewesen wären.

Ein zusätzlicher Personalaufwand würde - auf Grund der geplanten personellen Umsichtungen - mit diesen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden sein.

779C

Erläuterungen

Allgemeines

I. Für die Wiener Gemeindebezirke XVI (Ottakring) und XVII (Hernals) wird die zivile Bezirksgerichtsbarkeit derzeit im wesentlichen vom Bezirksgericht Hernals, das im Amtsgebäude in Wien XVII, Elterleinplatz 14, untergebracht ist, ausgeübt.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit noch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte im einzelnen wie folgt zuständig:

- a) das Bezirksgericht für Handelssachen Wien (mit dem Sitz in Wien IV, Mattiellistraße) für zivil-(vertrags-) rechtliche Ansprüche gegen Kaufleute,
- b) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) vor allem für zivilrechtliche Rechtshilfesachen und besondere Grundbuchssachen (Landtafel, Bergbuch und Eisenbahnbuch) einschließlich darauf bezogener Liegenschaftsexekutionen;
- c) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich

0297C

- 2 -

nicht um grundbürgerlich sichergestellte Forderungen bzw. eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche;

d) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen;

e) der Jugendgerichtshof Wien (mit dem Sitz in Wien III, Rüdengasse) für Jugendstraf-, Jugendschutz- und Sondervormundschaftssachen.

Diese - gegenwärtig mit Ausnahme der Bezirksgerichts- sprengel Floridsdorf und Liesing für alle territorialen Bereiche des Bundeslandes Wien charakteristischen - Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, die in dieser Form in keinem anderen Bundesland existieren, erschweren für die rechtsuchende Bevölkerung den Zugang zum Recht. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine funktionierende Justiz.

Es sollen deshalb bei jeder sich bietenden Gelegenheit solche Kompetenzzersplitterungen beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

0297C

- 3 -

Ein Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBI. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufnehmen wird.

II. Das Bezirksgericht Hernals ist derzeit in einem alten Amtsgebäude unzureichend und beengt untergebracht.

Unmittelbar anschließend errichtet derzeit die Gemeinde Wien ein Bezirkszentrum Hernals, in dem auch der Raumbedarf eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen gedeckt werden kann.

Der Bürgermeister Wiens sowie die Bezirksvorsteher der Wiener Gemeindebezirke Ottakring und Hernals haben sich nachdrücklich für die Errichtung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals ausgesprochen.

Die Schaffung dieses Voll-Bezirksgerichtes wäre auch eine Maßnahme im Sinne des einstimmig beschlossenen Berichts des Justizausschusses vom 23.4.1985 (608 BlgNR XVI.GP) über die Regierungsvorlage eines Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (317 BlgNR XVI.GP).

Schließlich spricht die Raumnot bei den im I. Wiener Gemeindebezirk untergebrachten (ordentlichen) Gerichten (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Exekutionsgericht Wien) sowie die beengten räumlichen Gegebenheiten im Strafbezirksgericht Wien dafür, die Bezirksgerichtsbarkeit für die Ge-

0297C

meindebezirke Ottakring und Hernals aus den Zuständigkeitsbereichen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Exekutionsgerichtes Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien ebenso herauszulösen, wie dies in vergleichbarer Weise etwa durch die Schaffung des Bezirksgerichtes Donaustadt für den Gemeindebezirk Leopoldstadt geschehen ist.

Aus all diesen Gründen verlangen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung mit Rücksicht auf das eben im Bau befindliche Bezirkszentrum Hernals danach, von der Gelegenheit Gebrauch zu machen, jetzt ein Voll-Bezirksgericht Hernals einzurichten und es zur Gänze in dem neuen Bezirkszentrum Hernals unterzubringen.

Im übrigen wird auch die gänzliche Unterbringung des Voll-Bezirksgerichtes Hernals im Bezirkszentrum Hernals mit Rücksicht auf die vorgesehene Raumeinteilung eine wesentliche Verbesserung des Gerichtsbetriebs mit sich bringen.

Aus all diesen Gründen hat auch der Ministerrat auf Antrag des Bundesministers für Justiz am 7.5.1985 unter anderem beschlossen, daß der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Errichtung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals dienen.

Dieser Gesetzesentwurf ist einer der Schritte in diese Richtung.
0297C

- 5 -

III. Die Kosten der Unterbringung des BG Hernals im Bezirkszentrum Hernals werden sich auf etwa 53 Millionen Schilling, die Einrichtungskosten auf etwa 5 Millionen Schilling belaufen.

Die Kosten für die Einrichtung des Gebäudes werden sich auf etwa 5 Millionen Schilling belaufen.

Diesem Kostenaufwand steht eine Ersparnis von sonst unumgänglichen Instandhaltungskosten gegenüber, die bei der Aufrechterhaltung der bisherigen Unterbringung des BG Hernals aufzuwenden gewesen wären.

Ein zusätzlicher Personalaufwand würde – auf Grund der geplanten personellen Umschichtungen – mit diesen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden sein.

Besonderes

Zum Artikel I

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Hernals – etwa vergleichbar den Bezirksgerichten Floridsdorf, Donaustadt und Liesing – zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Nur die auch den sonstigen Wiener Voll-Bezirksgerichten nicht übertragenen Zuständigkeiten des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, des Exekutionsgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Jugendge-

0297C

- 6 -

richtshofs Wien sollen weiter bestehen bleiben. Gleiches gilt für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf nach dem § 2 Z.7 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (Land- und Fischereipacht- sowie Anerbensachen).

Durch den Wegfall der anderen Sonderzuständigkeiten des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien (Z.1), des Exekutionsgerichtes Wien (Z.2) sowie des Strafbezirksgerichtes Wien (Z.3) gehen diese alle auf das Bezirksgericht Hernals über, wodurch dieses den Status eines Wiener Voll-Bezirksgerichtes erreicht.

Dies folgt aus dem § 2 Z.5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien im Zusammenhang mit den §§ 37 f. JN, § 18 Z.3 und 4 EO und § 9 Abs.1 StPO.

Zum Artikel II

Zum § 1

Da nach dem Baufortschritt des vorgesehenen Amtsgebäudes sowie den sonstigen bereits getroffenen und noch zu treffenden personellen und administrativen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Hernals mit dem 1. Jänner 1988 seine Tätigkeit als Voll-Bezirksgericht aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

0297C

- 7 -

Zum § 2

Zum Abs.1

Für die vor dem 1.1.1988 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden.

Zum Abs.2

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1988 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Diese Verfahren werden sohin mit dem genannten Tag von amtswegen an das neu zuständige Bezirksgericht Hernals zu übertragen sein.

Zum Abs.3

Strafrechtliche Wiederaufnahmsverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs.1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung war der § 10 Abs.4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zum § 3

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zum § 4

Die Vollziehungsklausel gründet sich auf das BundesministerienG 1973.

0297C

TestgegenüberstellungANHANG

**Gegenüberstellung der Bestimmungen in der geltenden
Fassung und in der des Entwurfs**

Geltende Fassung**Entwurf**

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem
- a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XIX;
-

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs.2 nichts anderes angeordnet ist:

1.;
2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO auch die Bezirke X bis XIX;
3.
-

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XIX.

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem
- a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;
-

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs.2 nichts anderes angeordnet ist:

1.;
2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;
3.
-

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV sowie XVIII und XIX.